

Für Anlagen auf Niederspannung ausserhalb Bauzone



Das Produkt gilt für alle Anlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4kV) ausserhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

1. Neuanschluss

Grundsätze für den Anschluss von Anlagen ans NS – Verteilnetz der BKW

Für Anschlüsse auf Niederspannung (NS) gelten die technischen Bedingungen der Werkvorschriften (www.werkvorschriften.ch). Die vereinbarte resp. installierte Leistung der Anlagen des Kunden wird im Netzanschlussvertrag oder der Bestellung für den Netzanschluss zwischen dem Eigentümer der Anlage und der BKW festgehalten.

Bei EEA, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 15 und 19 fallen, müssen für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen die Eigentümer aufkommen.

Notstromgruppen sind keine EEA und unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

Erstellen einer Netzanschlussanlage

Verbrauchsanlagen mit einer vereinbarten Leistung < 600 kW werden auf Niederspannung (NS) angeschlossen. Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden aufgrund der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen.

Eigentumsverhältnisse

Der Tiefbau und das Kabelschutzrohr vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehören dem Kunden. Ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt dient die

Anlage einem einzigen Kunden (Netzanschlussnehmer).

Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden die elektrische Eigentumsgrenze ((Haus-)Anschlusspunkt).

Das Kabel zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem (Haus-)Anschlusspunkt ist im Eigentum der BKW.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung der Netzanschlussanlage.

Netzanschlussbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Kabelquerschnitt		
≤ 25 mm ² CU / 35 mm ² AL	2600.00 + Kabel (14.00 CHF / m)	2800.20 + Kabel (15.09 CHF / m)
50 mm ² CU / 95 mm ² AL	3000.00 + Kabel (23.00 CHF / m)	3231.00 + Kabel (24.77 CHF / m)
95 mm ² CU / 150 mm ² AL	3600.00 + Kabel (40.00 CHF / m)	3877.20 + Kabel (43.08 CHF / m)
150 mm ² CU / 240 mm ² AL	4500.00 + Kabel (68.00 CHF / m)	4846.50 + Kabel (73.24 CHF / m)
240 mm ² CU / 300 mm ² AL	4800.00 + Kabel (102.00 CHF / m)	5169.60 + Kabel (109.85 CHF / m)
300 mm ² CU	4800.00 + Kabel (130.00 CHF / m)	5169.60 + Kabel (140.01 CHF / m)

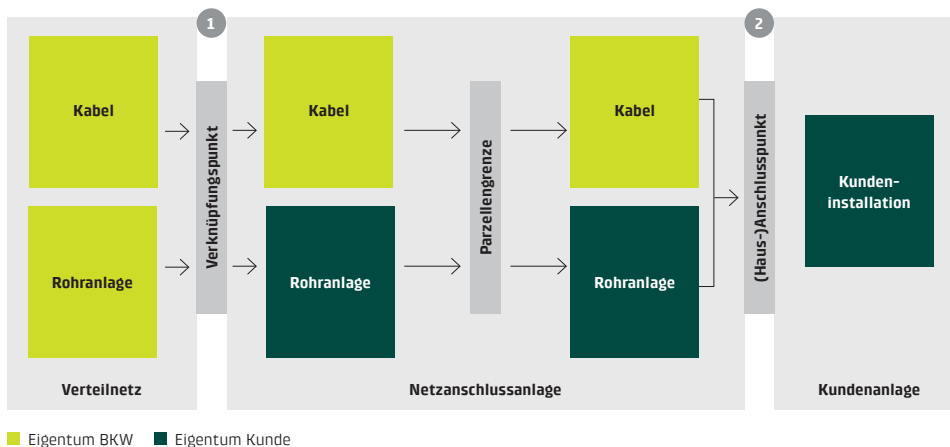
Netzkostenbeitrag (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers		
≤ 315 A	150.00 CHF / A	161.55 CHF / A
> 315 A	100.00 CHF / zusätzliches Ampère	107.70 CHF / zusätzliches Ampère

Der MWSt-Satz beträgt 7.7%. Bei den Preisen «inkl. MWSt» handelt es sich um kaufmännischgerundete Angaben.

Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse

1 2 Werden von der BKW bestimmt



Der NAB wird in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben. Er setzt sich aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen-Kosten fürs Kabel zusammen (CHF/m; Länge = Verknüpfungspunkt – (Haus-)Anschlusspunkt).

Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung des vorgelagerten Verteilnetzes, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht.

Der NKB ist ein einmaliger Beitrag, der in Abhängigkeit der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (CHF/A) erhoben wird. Der NKB ist für Verbrauchsanlagen zu bezahlen. Speicher sind wie Verbrauchsanlagen zu behandeln. Bei EEA wird in der Regel kein NKB erhoben. Vorgelagerte Prozesse deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist und nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, haben NKB zu bezahlen.

Zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten (HAK) kann vom Kunden bei der BKW bestellt werden. In Abhängigkeit vom Ort der Messstelle und dem HAK hat der Kunde zusätzliche Bedingungen zu erfüllen resp. einen Zuschlag zu entrichten vgl. Produktblatt «zusätzliche Dienstleistungen Netzanschluss».

Anlagen im Eigentum des Kunden

Anlagen im Eigentum des Kunden wie die Rohranlage ab dem Verknüpfungspunkt und die Kundeninstallationen werden durch den Kunden bezahlt.

2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Verstärkung eines Netzanschlusses

Bei Verstärkung eines Kabelanschlusses sind folgende Beiträge zu leisten: Falls das Kabel ausgewechselt werden muss oder ein Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss ersetzt wird, wird der NAB wie für einen Neuanschluss in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts, sowie der Kostenbeitrag für die Demontage, erhoben. Falls eine Verschiebung des Verknüpfungspunktes erfolgt, so wird dem Kunden der NAB bis zum neuen Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Ist die vereinbarte Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers nicht ausreichend, muss der Kunde eine grössere Nennstromstärke bestellen und einen einmaligen NKB bezahlen. Der NKB berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen

Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Bei der Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde immer die Anpassung der Hausinstallation. Die Kostentragung des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) erfolgt je nach Interessenlage. Bei Interessenlage BKW muss sich der Kunde an den Kosten des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) beteiligen. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW. Bei Interessenlage Kunde gehen die Kosten des Kabeltiefbaus (inklusive Kabelschutzrohr) zu Lasten des jeweiligen neuen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der BKW.

Kostenbeteiligung an Kabeltiefbau bei Interessenlage BKW (in CHF)

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Kabeltiefbau ab Verknüpfungspunkt	1/3 der Kosten, jedoch min. 1000.00 max. 10000.00	1/3 der Kosten, jedoch min. 1077.00 max. 10770.00

Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

Demontage eines Netzanschlusses

Wird ein Netzanschluss demontiert, z. B. aufgrund einer Verkabelung, Verstärkung, oder Verlegung des Anschlusses, so hat der Kunde einen Kostenbeitrag für die Demontage zu leisten. Dies gilt auch bei einer definitiven Demontage eines Netzanschlusses. Sodann hat der Kunde bei einer definitiven Demontage zu seinen Lasten sämtliche notwendigen Tiefbauarbeiten, ab dem Verknüpfungspunkt inkl. dem Öffnen und wieder Eindecken der Abzweigstellen, in Absprache mit der BKW, zu beauftragen.

Erneuerung eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Verknüpfungspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

Muss der bestehende Netzanschluss demontiert werden, so findet der Kostenbeitrag für Demontage Anwendung.

3. Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

Kostenbeitrag für Demontage

	exkl. MWSt	inkl. MWSt
Demontage	900.00	969.30